



Beschlussvorlage Jugendamt Tagesordnungspunkt: N14		Drucksachen-Nr.: 2011-16/0715 Status: öffentlich Datum: 30.04.2014		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
11.03.2014	Jugendhilfeausschuss	14	0	0
08.05.2014	Kreisausschuss			
10.07.2014	Kreistag			

Bezeichnung:

Sonderleistungen für Pflegekinder

Sachverhalt:

Leben Kinder oder Jugendliche oder junge Volljährige im Rahmen von Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) in einer anderen Familie, so stellt das Jugendamt den notwendigen Unterhalt des Pflegekindes sicher. Er umfasst die Kosten für den Sachaufwand sowie für die Pflege und Erziehung des Pflegekindes. Der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf an materiellen Unterhaltsaufwendungen für das Pflegekind sowie die Anerkennung der Erziehungsleistung der Pflegeeltern werden als laufende Leistung mit einem monatlichen Pauschalbetrag (Pflegegeld gemäß RdErl. d. MS) gedeckt.

Gemäß § 39 Abs. 3 SGB VIII können darüber hinaus einmalige Beihilfen oder Zuschüsse gewährt werden. Sonderleistungen in Form von einmaligen Beihilfen oder Zuschüssen wurden zuletzt durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 19.03.2002 verabschiedet. Es wird daher vorgeschlagen, die Sonderleistungen für Pflegekinder zu aktualisieren und die einmaligen Beihilfen oder Zuschüsse teilweise zu erhöhen.

Die Änderungen sind in der als Anlage beigefügten Synopse dargestellt. Die Neufassung der Sonderleistungen für Pflegekinder soll zum 01.01.2015 in Kraft treten.

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 11.03.2014 in der vorgeschlagenen neuen Regelung die Streichung des zweiten Halbsatzes in Kästchen 6, Satz 2 der Synopse gegenüber dem ursprünglichen Entwurf beschlossen.

Beschlussvorschlag:

Die Neufassung der Sonderleistungen für Pflegekinder wird wie in der Anlage beigefügt beschlossen.